

PRESSEMITTEILUNG Nr. 126/22

Luxemburg, den 14. Juli 2022

Urteile des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-59/18, Italien/Rat, und C-182/18, Comune di Milano/Rat, in den verbundenen Rechtssachen C-106/19, Italien/Rat und Parlament, und C-232/19, Comune di Milano/Parlament und Rat, sowie in der Rechtssache C-743/19, Parlament/Rat

Festlegung des Sitzes der EMA und der ELA: Die Zuständigkeit für die Entscheidung darüber liegt beim Unionsgesetzgeber und nicht bei den Mitgliedstaaten

Die Beschlüsse der Vertreter der Mitgliedstaaten zur Bestimmung des neuen Sitzes der EMA und des Sitzes der ELA sind politische Handlungen ohne verbindliche Rechtswirkungen, so dass sie nicht Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein können

Am 20. November 2017 wählten die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten die Stadt Amsterdam als Ersatz für London zum neuen Standort für den Sitz der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA).

Im Juni 2019 beschlossen sie außerdem, dass die neu geschaffene Europäische Arbeitsbehörde (ELA) ihren Sitz in Bratislava haben sollte.

Italien und die Comune di Milano haben den Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, den Sitz der EMA in Amsterdam festzulegen (C-59/18 und C-182/18), sowie die Verordnung (EU) 2018/1718¹, mit der dieser Sitz nach diesem Beschluss in Amsterdam festgelegt wurde (C-106/19 und C-232/19), angefochten. Das Europäische Parlament hat den Beschluss der Vertreter der Mitgliedstaaten, den Sitz der ELA in Bratislava festzulegen (C-743/19), angefochten.

Mit seinen heute verkündeten Urteilen **weist der Gerichtshof (Große Kammer) sämtliche Klagen ab**.

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass gemeinsame Handlungen der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten nicht der Rechtmäßigkeitskontrolle durch den Unionsrichter nach Art. 263 AEUV unterworfen werden können.

Dies gilt allerdings nur, wenn eine solche Handlung nicht in Wirklichkeit einen Beschluss des Rates als Organ der Union darstellt.

Vor diesem Hintergrund prüft der Gerichtshof zunächst, ob die Zuständigkeit für die Festlegung des Sitzes der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gemäß der in Art. 341 AEUV festgelegten Regel bei den im gegenseitigen Einvernehmen entscheidenden Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten liegt, oder ob sie dem Unionsgesetzgeber zusteht.

¹ Verordnung (EU) 2018/1718 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 in Bezug auf den Sitz der Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2018, L 291, S. 3).

Der Gerichtshof entscheidet, dass Art. 341 AEUV auf die Bestimmung des Ortes des Sitzes einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle Union wie der EMA und der ELA nicht anwendbar ist.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Festlegung des Ortes des Sitzes der EMA und der ELA liegt somit nicht bei den Mitgliedstaaten, sondern beim Unionsgesetzgeber, der zu diesem Zweck nach den Verfahren zu handeln hat, die in den sachlich einschlägigen Bestimmungen der Verträge vorgesehen sind.

Sodann stellt der Gerichtshof fest, **dass die im November 2017 bzw. Juni 2019 gefassten Beschlüsse der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Bestimmung des neuen Sitzes der EMA und des Sitzes der ELA nicht als Handlungen des Rates eingestuft werden können.** Diese Beschlüsse stellen vielmehr Handlungen dar, die von diesen Regierungsvertretern gemeinsam und im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommene wurden.

Da die in Rede stehenden Beschlüsse von den Mitgliedstaaten in einem Bereich getroffen wurden, in dem ihr Handeln nach den Verträgen nicht vorgesehen ist, entbehren sie im Unionsrecht jeder verbindlichen Rechtswirkung. Es handelt sich um politische Beschlüsse **der Mitgliedstaaten, die nicht Gegenstand einer Nichtigkeitsklage gemäß Artikel 263 AEUV sein können.**

Hinsichtlich der Klage gegen die **Verordnung 2018/1718 weist** der Gerichtshof **alle von der Comune di Milano und der italienischen Regierung vorgebrachten Argumente zurück, mit denen Verletzungen der Befugnisse des Parlaments sowie die Rechtswidrigkeit dieser Verordnung gerügt wurden, die sich aus der angeblichen Unregelmäßigkeit des Verfahrens ergeben soll, das zum Beschluss der Vertreter der Mitgliedstaaten vom 20. November 2017 geführt hat, die Stadt Amsterdam zum neuen Sitz der EMA zu bestimmen.**

Insoweit stellt der Gerichtshof fest, dass dieser Beschluss eine Handlung der politischen Zusammenarbeit ist, der keine Verbindlichkeit zukommt, die geeignet wäre, das Ermessen des Unionsgesetzgebers zu beschränken. **Daher kann nicht angenommen werden, dass das Parlament im vorliegenden Fall auf die Ausübung seiner Gesetzgebungsbefugnisse verzichtete, weil es sich an den fraglichen Beschluss gebunden fühlte.**

Außerdem stellt der Gerichtshof fest, dass es dem Parlament, wenn es mit dem politischen Beschluss der Mitgliedstaaten, den Sitz der EMA nach Amsterdam zu verlegen, nicht einverstanden gewesen wäre, freigestanden hätte, sich dem zu widersetzen, dass dieser Beschluss in einem Gesetzgebungsakt der Union zum Ausdruck kommt.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der Volltext der Urteile ([C-59/18 und C-182/18](#), [C-106/19 und C-232/19](#) sowie [C-743/19](#)) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verkündung der Urteile sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106

Blieben Sie in Verbindung!

